

2.3. Abwasserableitung

Wird Wasser aus einem Schutzbauwerk entfernt oder von einem Umschlagplatz abgeleitet, muss sichergestellt werden, dass es den Anforderungen der GSchV entspricht.

Für die Abwasserableitung von Lageranlagen und Umschlagplätzen gelten die Anforderungen der SN 592 000 "Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung".

3 BEFÜLLEN DER LAGERBEHÄLTER

3.1 Grundsatz

Lagerbehälter dürfen höchstens bis zum Füllstand befüllt werden, der sich aus dem Nutzvolumen ergibt.

Ordnet der Kanton für den Vollzug ein Tankdokument (z.B. Vignette) an, so darf der Lagerbehälter bzw. dürfen die Lagerbehälter nur dann befüllt werden, wenn dies durch das Tankdokument gestattet ist.

3.2 Messpflicht und Überwachen des Füllvorganges

- a. Vor dem Füllen des Behälters muss der damit Beauftragte ermitteln, wieviel Flüssigkeit er höchstens einfüllen darf. Er muss den Füllvorgang persönlich überwachen und spätestens beim höchstzulässigen Füllstand manuell abrechnen.
- b. Bei Behältern, die mit einem Fühler einer Abfüllsicherung ausgerüstet sind, muss der Fühler vor dem Füllen des Behälters an das Steuergerät des Tankfahrzeugs angeschlossen werden. Wenn das Steuergerät eine Störung anzeigt, darf nicht befüllt werden.

3.3 Fördermenge

- a. Bei Kleintanks darf die Fördermenge 200 Liter/min nicht überschreiten.
- b. Bei mittelgrossen Tanks darf die Fördermenge bei Pumpenbetrieb 800 Liter/min und bei Schwerkraftablad 1800 Liter/min nicht überschreiten.

3.4 Befüllen von Transportbehältern

Transportbehälter mit einem Nutzvolumen über 450 Liter, die als Lagerbehälter verwendet werden, dürfen am Lagerort nicht befüllt werden.